



September 2018

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: Anpassung Anhang 1.10

Erläuterungen

1. Einleitung

Nach geltendem Anhang 1.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) dürfen krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Das Abgabeverbot gilt auch für Stoffe und Zubereitungen, die solche CMR-Stoffe enthalten, wenn der Massengehalt eines CMR-Stoffes den massgebenden Grenzwert nach Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)¹ übersteigt. Der massgebende Grenzwert ist entweder die stoffspezifische Konzentrationsgrenze nach Anhang VI der CLP-Verordnung oder, falls eine solche fehlt, die allgemeine Konzentrationsgrenze für die jeweilige Gefahrenklasse.

Anhang 1.10 nimmt in Ziffer 1 Absatz 1 direkt Bezug auf die Anlagen 1 – 6 von Anhang XVII der REACH-Verordnung (kurz: Anlagen 1 - 6), in denen abschliessend alle CMR-Stoffe gelistet sind, die nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen.

Die Anlagen 1-6 werden regelmässig in Form von ATP's (Adaptation to Technical Progress) an den technischen Fortschritt angepasst. Dabei werden Stoffe neu ins Abgabeverbot aufgenommen, welche vorgängig eine harmonisierte Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend erhalten haben (Anhang VI CLP-Verordnung).

Bei Änderungen der Anlagen 1 – 6 bezeichnet gemäss Ziffer 1 Absatz 2 das BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO die jeweils gültige Fassung.

2. Inhalt und Auswirkungen der vorliegenden Revision

Die Anlagen 1 - 6 sind durch Verordnung (EU) 2018/675² der Kommission vom 2. Mai 2018 geändert worden. Mit diesen Änderungen werden insgesamt 18 Stoffe neu in die Anlagen 1 - 6 aufgenommen und damit ihre Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten.

Dabei handelt es sich um 17 CMR-Stoffe, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLPV) neu als CMR-Stoffe eingestuft wurden. Stoffe der 10. ATP müssen ab dem 1.12.2018 im EWR und in der Schweiz entsprechend eingestuft werden. Auch aufgenommen wird Formaldehyd, welches bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLPV) als Carc 1B eingestuft wurde, welches aber zwischenzeitlich noch Gegenstand von zusätzlichen Abklärungen hinsichtlich weiterer risikoreduzierender Massnahmen war.

Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf werden die Änderungen aus der Verordnung (EU) 2018/675 ins Schweizerische Recht integriert. Die in nachfolgender Tabelle gelisteten Stoffe dürfen damit in der

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/776, ABl. L 116 vom 5.5.2017, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/675 der Kommission vom 2. Mai 2018 zur Änderung der Anlagen zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend CMR-Stoffe, ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 4.

Schweiz neu nicht mehr per se oder als Bestandteil (vgl. massgebende Konzentration in der nachfolgenden Tabelle) von Stoffen oder Zubereitungen an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Name des Stoffes	CAS -Nr.	Relevante Einstufung	massgebende Konz.
„2,3-Epoxypropylmethacrylat; Glycidylmethacrylat	106-91-2	Carc 1B; Repr 1B	0.1 %
Cadmiumcarbonat	513-78-0	Carc 1B / Muta 1B	
Cadmiumhydroxid; Cadmiumdihydroxid	21041-95-2	Carc 1B / Muta 1B	
Cadmiumnitrat; Cadmiumdinitrat	10325-94-7	Carc 1B / Muta 1B	
Formaldehyd ...%	50-00-0	Carc 1B	
Anthrachinon	84-65-1	Carc 1B	
N,N'-Methylendimorpholin; N,N'-Methylenbismorpholin; [aus N,N'-Methylenbismorpholin freigesetztes Formaldehyd]; [MBM]	5625-90-1	Carc 1B	
Reaktionsprodukte von Paraformaldehyd und 2-Hydroxypropylamin (Verhältnis 3:2); [aus 3,3'-Methylenbis[5-methyloxazolidin] freigesetztes Formaldehyd] [aus Oxazolidin freigesetztes Formaldehyd]; [MBO]	Keine CAS-Nr. Index-Nr.: 612-290-00-1	Carc 1B	
Reaktionsprodukte von Paraformaldehyd und 2-Hydroxypropylamin (Verhältnis 1:1); [aus α,α,α -Trimethyl-1,3,5-triazin-1,3,5 (2H,4H,6H)-triethanol freigesetztes Formaldehyd]; [HPT]	Keine CAS-Nr. Index-Nr.: 612-291-00-7	Carc 1B	
Methylhydrazin	60-34-4	Carc 1B	
„2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on	71868-10-5	Repr 1B	0.3 %
Cyproconazol (ISO); (2RS,3RS;2RS,3SR)-2-(4-Chlorphenyl)-3-cyclopropyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol	94361-06-5	Repr 1B	
Dibutylzinndilaurat; Dibutyl[bis(dodecanoyloxy)]-stannan	77-58-7	Repr 1B	
Nonadecafluordecansäure [1] Ammoniumnonadecafluordecanoat; [2] Natriumnonadecafluordecanoat [3]	335-76-2 [1] 3108-42-7 [2] 3830-45-3 [3]	Repr 1B	
Triadimenol (ISO); (1RS,2RS;1RS,2SR)-1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol; α -tert-Butyl- β -(4-chlorphenoxy)-1H-1,2,4-triazol-1-ethanol	55219-65-3	Repr 1B	
Chinolin-8-ol 8'-Hydroxychinolin	148-24-3	Repr 1B	
Thiaclopid (ISO); (Z)-3-(6-Chlor-3-pyridylmethyl)-1,3-thiazolidin-2-ylidencyanamid; {(2Z)-3-[(6-Chloropyridin-3-yl)methyl]-1,3-thiazolidin-2-yliden}cyanamid	111988-49-9	Repr 1B	
Carbetamid (ISO); R)-1-(Ethylcarbamoyl)ethylcarbanilat; (2R)-1-(ethylamino)-1-oxopropan-2-ylphenylcarbammat	16118-49-3	Repr 1B	

Produkte mit CMR-Eigenschaften werden in der Regel bereits nach ihrer Neueinstufung und vor ihrer Aufnahme in die Anlagen 1-6, resp. in Anhang 1.10 ChemRRV, nicht mehr in Produkten für private Verwender (Publikumsprodukte) eingesetzt. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass der Anteil in Publikumsprodukten vor Aufnahme in Anhang 1.10 ChemRRV maximal noch 5-10% beträgt. Für die im Rahmen dieser Revision neu in Anhang 1.10 ChemRRV aufgenommenen Stoffe geht das BAG nach einer groben Abschätzung von rund 50-100 betroffenen Publikumsprodukten aus. Rund 60% davon dürften Produkte sein, die Formaldehyd enthalten, 20% Produkte mit Dibutylzinn-dilaurat, rund 10% Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Thiacloprid, die derzeit auch für private Verwender zugelassen sind und rund 10% einzelne Produkte für 5 weitere Stoffe, die neu in die Anlagen 1-6 aufgenommen werden. Für 9 der 18 Stoffe aus der Verordnung (EU) 2018/675 scheint es bereits jetzt keine Verwendung in für die breite Öffentlichkeit bestimmten Produkten zu geben.

Zu beachten:

- Keiner der 18 neu aufgenommenen Stoffe hat einen stoffspezifischen Konzentrationsgrenzwert (SCL). Somit gelten die generischen Konzentrationsgrenzwerte (GCL) für die jeweilige Gefahrenklasse (0,1% für Carc. 1B und Muta 1B; 0,3% für Repr 1B).
- Im Falle von Glycidylmethacrylat (Carc 1B / Repr 1B) gilt der tiefere aus der Einstufung als Carc 1B resultierende Grenzwert von 0,1%.
- Mit der Verordnung (EU) 2018/675 werden auch verschiedene Wirkstoffe für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel aufgenommen. Produkte, welche diese CMR-Stoffe aus der 10. ATP zur CLPV enthalten, müssen bis zum 1.12.2018 neu eingestuft werden, was eine Änderung der Zulassung bedingt. Wo dies noch nicht erfolgt ist, wird dringend empfohlen, mit der Anmeldestelle Chemikalien des BAG (für Biozidprodukte), resp. der Zulassungsstelle des BLW (für Pflanzenschutzmittel) Kontakt aufzunehmen.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung (geplant 1.12.2018) sollen die CMR-Stoffe aus der Verordnung 2018/675 nur noch während einer kurzen Übergangsphase (6 Monate) bis zum 31.5.2019 an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen. Diese Frist ist zeitnah ausgestaltet zur Frist für die Umklassierung in der Schweiz für Stoffe aus der 10. ATP der CLPV sowie zum Abgabeverbot im Europäischen Binnenmarkt (EWR; 1.12.2018). Sie soll sicherstellen, dass allfällige Restbestände, insbesondere auch aus dem EWR, nicht über einen längeren Zeitraum in Verkehr gebracht werden können. Die kurze Frist ist auch dadurch gerechtfertigt, dass die betroffenen Firmen bereits seit März 2018, resp. im Falle von Formaldehyd seit Juli 2015, Kenntnis haben über die Neueinstufung obgenannter CMR-Stoffe und die daraus resultierenden Konsequenzen. Die Frist wird in Ziffer 4 im Rahmen einer Übergangsbestimmung festgelegt. Die Übergangsbestimmung zur letztmaligen Änderung vom 5. Februar 2018 (Ziff. 4 in der heute geltenden Fassung) ist am 31. August 2018 abgelaufen und hat daher keine Relevanz mehr. Entsprechend kann sie durch die neue Ziffer 4 ersetzt werden.